

4/5N - 241408



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.030H/11-I 3/2003

Museumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/2727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Sonja Bydlinski

Klappe 2129 (DW)

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das ÖIAG-Gesetz 2000 geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

zu GZ 040010/7-Pr.4/03

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 28. März 2003 erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ÖIAG-Gesetz 2000 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 7:

Zu Abs. 4 ist anzumerken, dass möglicherweise das EU-Beihilferecht und das danach zu beachtende Diskriminierungsverbot gegen die hier vorgezeichneten Kriterien (Arbeitsplätze und Entscheidungszentralen Österreichs, Berücksichtigung des österreichischen Kapitalmarkts) spricht. Die Beurteilung dieser Frage darf allerdings dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst überlassen werden.

Zu § 9:

Im nunmehr vorgeschlagenen Abs. 1 wird der ÖIAG aufgetragen, im Rahmen des Beteiligungsmanagements nicht nur auf die Werterhaltung und Wertsteigerung der Beteiligungsgesellschaften Bedacht zu nehmen, sondern dabei auch das öffentliche

Interesse an der Sicherung Österreichs als Wirtschafts- und Forschungsstandort sowie an der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen. Es ist unklar, an welche Organwälter sich diese Bestimmung richtet. Soweit dadurch Vorstands- aber auch Aufsichtsratsmitglieder börsenorientierter Gesellschaften angesprochen sind, ist auf den Zielkonflikt mit § 70 Aktiengesetz hinzuweisen - der im Wege des Verweises in § 99 auf § 84 AktG auch für Aufsichtsratsmitglieder maßgeblich ist (vgl. Jabornegg/Strasser, Kommentar zum Aktiengesetz, 2001, Rz 32ff zu § 99 AktG und Rz 23 zu § 70 AktG).

Es wird daher vorgeschlagen, nicht nur in den Erläuterungen, sondern im Gesetzestext selbst auch auf § 70 AktG Bezug zu nehmen, um vor allem bei börsenorientierten Gesellschaften ein irritierendes Signal für den Kapitalmarkt zu vermeiden.

Zu § 14:

Da keine Übergangsbestimmung vorgesehen ist, bleibt unklar, auf welchen Jahresabschluss sich die neue Bestimmung des Abs. 7 bezieht. Inwieweit es Gläubigerschutzinteressen widersprechen könnte, die Ausschüttung von Privatisierungsgewinnen vor der gänzlichen Tilgung von Altverbindlichkeiten zuzulassen, kann ohne nähere Bilanzkenntnisse vom Bundesministerium für Justiz nicht beurteilt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden zugleich an den Präsidenten des Nationalrats und zusätzlich in elektronischer Form an die Internetadresse des Parlaments übermittelt.

10. April 2003
Für den Bundesminister:
Dr. Sonja Bydlinski

Für die Richtigkeit
der Angaben:
